

**This was drawn up by a lawyer working for a firm of international lawyers for one  
of our members.**

**Chair 26 Oct 2005**

-----  
**Unterrichtsvertrag**

zwischen

Herrn xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx street town, Tel. und Fax: 02182 - 69174,

**- nachfolgend „Dienstleistungsverpflichteter“ genannt -**

und

[Vorname], [Name], [Straße], [Postleitzahl und Wohnort], [Tel.], [Fax:], [Email-Adresse]

**- nachfolgend „Dienstleistungsberechtigter“ genannt -**

wird folgender Unterrichtsvertrag geschlossen:

## **1 Präambel**

Der Dienstleistungsverpflichtete gibt als Muttersprachler (native speaker) Englisch-Unterricht in Form von Einzel-Unterricht; Gruppen-Unterricht; Seminaren, Workshops, Präsentation und Vorbereitungskursen.

Der Dienstleistungsberechtigte nimmt die Dienstleistung des Dienstleistungsverpflichteten in dem nachfolgend individuell festgelegten Umfang in Anspruch.

Sofern der Dienstleistungsberechtigte die Dienstleistung des Dienstleistungsverpflichteten für einzelne Dritte, z. B. einen (leitenden) Angestellten oder eine Gruppe von Dritten, z. B. Arbeitnehmer, in Anspruch nimmt (nachfolgend „Teilnehmer“), verpflichtet sich der Dienstleistungsberechtigte, dass die nachfolgenden vertraglichen Regelungen, die sich auf den einzelnen Teilnehmer beziehen, von diesem in dem vertraglichen vorgesehenen Umfang eingehalten werden. Sofern die nachfolgenden

vertraglichen Regelungen von dem einzelnen Teilnehmer nicht eingehalten werden, hat der Dienstleistungsberechtigte gegenüber dem Dienstleistungsverpflichteten dafür vollumfänglich einzustehen.

## 2 Einzelheiten

2.1 \_\_\_\_\_

Lehrgang (Einzel-Unterricht; Gruppen-Unterricht; Seminar, Workshop, Präsentation, Vorbereitungskurs)

2.2 \_\_\_\_\_

Anzahl der Stunden pro Woche

2.3 \_\_\_\_\_

Lehrgangsort

2.4 \_\_\_\_\_

Lehrgangsbeginn

2.5 \_\_\_\_\_

Lehrgangstermine

2.6 \_\_\_\_\_

Lehrgangsende

2.7 \_\_\_\_\_

Lehrgangskosten (wie z. B. Stundensatz, Pauschale)

2.8 \_\_\_\_\_

Sonstige Kosten (wie z. B. Lehrmittelkosten, Fahrtkosten etc.)

2.9 \_\_\_\_\_

Teilnehmer (ggf. gesonderte **Anlage A 2**, die Bestandteil dieses Vertrages ist)

### **3 Allgemeine Unterrichtsbedingungen**

- 3.1 Eine Unterrichtseinheit (nachfolgend „UE“) umfasst 45 Minuten. Jede UE beinhaltet eine Unterrichtszeit von 5 Minuten. Der Dienstleistungsberechtigte ist verpflichtet, mindestens zwei zeitlich unmittelbar aufeinander folgende Unterrichtseinheiten bei dem Dienstleistungsverpflichteten zu belegen.
- 3.2 An gesetzlichen Feiertagen besteht kein Anspruch auf UE.
- 3.3 Längere Abwesenheitszeiten des Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmers sind mit dem Dienstleistungsverpflichteten abzusprechen.
- 3.4 Der Dienstleistungsberechtigte/Teilnehmer ist verpflichtet, eine Verhinderung an der Unterrichtsteilnahme bis spätestens 12.00 Uhr am Vortag der geplanten UE dem Dienstleistungsverpflichteten per Telefon, Fax oder E-Mail mitzuteilen. Kann der Dienstleistungsberechtigte/Teilnehmer an einem Montag nicht am Unterricht teilnehmen, so muss er dies bis spätestens 12.00 Uhr des vorhergehenden Freitags dem Dienstleistungsverpflichteten mitteilen. Wird der Termin nach Ablauf dieser Frist vom Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmer abgesagt, wird der Unterricht durch den Dienstleistungsverpflichteten vollständig in Rechnung gestellt, sofern der Dienstleistungsverpflichtete/Teilnehmer in dieser Zeit nicht einen anderen, dritten Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmer unterrichten konnte.
- 3.5 Der Dienstleistungsberechtigte ist berechtigt, nicht in Anspruch genommene und bezahlte UE durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Dienstleistungsverpflichteten auf Dritte zu übertragen.
- 3.6 Wenn der Unterrichtsvertrag länger als 6 Monate ruht, so dass es zu keiner Erteilung von UE kommt, gelten automatisch die dann jeweils aktuell gültigen Vertragsbedingungen des Dienstleistungsverpflichteten. Der Dienstleistungsberechtigte wird hierüber von dem Dienstleistungsverpflichteten entsprechend unterrichtet werden.

### **4 Einzel-Unterricht**

Der Beginn und der Zeitpunkt der UE wird im Rahmen des Einzel-Unterrichts von dem Dienstleistungsverpflichteten in Absprache mit dem Dienstleistungsberechtigten individuell festgelegt.

### **5 Gruppen-Unterricht**

- 5.1 Der Beginn, der Zeitpunkt der UE und die Mindestteilnehmerzahl (50 % der Teilnehmer) der einzelnen Gruppen wird im Rahmen des Gruppen-Unterrichts von dem

Dienstleistungsverpflichteten in Absprache mit dem Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmer individuell festgelegt.

- 5.2 Der Dienstleistungsverpflichtete ist berechtigt, aus pädagogischen Gründen die Versetzung eines Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmers in eine andere Gruppe vorzunehmen. Diese Versetzung dient zur Optimierung des Lernfortschritts der Gruppe bzw. des einzelnen Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmers.
- 5.3 Kann der Dienstleistungsberechtigte/Teilnehmer nicht am Gruppen-Unterricht teilnehmen, sind die Lehrgangskosten trotzdem vollständig zu bezahlen.
- 5.4 Der Dienstleistungsberechtigte/Teilnehmer ist berechtigt, aufgrund von Urlaub während der Kursdauer einmalig den Unterricht bis zu einer Dauer von maximal 2 Wochen zu unterbrechen, ohne Lehrgangskosten für die versäumten Unterrichtsstunden entrichten zu müssen. Will der Dienstleistungsberechtigte/Teilnehmer von diesem Recht Gebrauch machen, ist er verpflichtet, die Urlaubsunterbrechung 14 Tage vor Beginn derselben dem Dienstleistungsverpflichteten schriftlich mitzuteilen.
- 5.5 Ist oder wird die Mindestteilnehmerzahl bei Gruppenkursen (50 % der Teilnehmer) unterschritten, so kann der Unterricht entsprechend gekürzt werden, da durch die geringere Teilnehmerzahl eine höhere Lerneffektivität erreicht wird.
- 5.6 Im Falle einer dauerhaften Unterschreitung (mehr als vier UE hintereinander) der Mindestteilnehmerzahl (50 % der Teilnehmer) ist der Dienstleistungsverpflichtete berechtigt, eine Versetzung von Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmern in eine andere Gruppe vorzunehmen bzw. eine Zusammenlegung von mehreren Gruppen zu veranlassen.

## **6 Seminare, Workshops, Präsentationen, Vorbereitungskurse (nachfolgend „Seminar“)**

- 6.1 Der Beginn, der Zeitpunkt der UE und die Mindestteilnehmerzahl (50 % der Teilnehmer) der einzelnen Gruppen wird im Rahmen des Seminars von dem Dienstleistungsverpflichteten in Absprache mit dem Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmer individuell festgelegt.
- 6.2 Sollte das Seminar nicht die notwendige Teilnehmerzahl haben, verschiebt sich der Beginn einmalig bis zum nächsten Starttermin.
- 6.3 Falls auch bei diesem Termin die notwendige Teilnehmerzahl nicht vorhanden ist, werden die Lehrgangskosten erstattet.
- 6.4 Ein Seminar wird im Übrigen wie Gruppen-Unterricht behandelt und es gelten die in diesem Vertrag festgesetzten Vertragsbedingungen für Gruppen-Unterricht entsprechend.

## **7 Aufzeichnung mittels Video- und/oder Audioaufnahmegeräten**

Der Dienstleistungsverpflichtete kann Video- und/oder Audioaufnahmegeräte während der UE einsetzen, wenn der Dienstleistungsberechtigte/(jeder) Teilnehmer mit dem Einsatz und der Aufzeichnung einverstanden ist. Der Dienstleistungsverpflichtete verpflichtet sich, die Aufzeichnungen unmittelbar nach der UE, sofern sie nicht in weiteren UE mit Zustimmung des Dienstleistungsberechtigten/(jedes) Teilnehmers Verwendung finden sollen, zu löschen.

## **8 Haftungsbeschränkungen**

- 8.1 Terminzusagen seitens des Dienstleistungsverpflichteten stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit des Dienstleistungsverpflichteten.
- 8.2 Der Dienstleistungsverpflichtete ist bemüht, bei Ausfall immer einen Ersatz-Dienstleistungsverpflichteten zu stellen. Für ausgefallene UE bietet der Dienstleistungsverpflichtete Ersatz-Unterrichtseinheiten an. Ist dies nicht möglich, verpflichtet sich der Dienstleistungsverpflichtete, zur Rückvergütung der anteiligen Lehrgangskosten nach Abschluss eines Lehrgangs, sofern keine Abrechnung auf Basis von Einzel-Unterricht erfolgt.
- 8.3 Der Dienstleistungsverpflichtete ist bemüht, seinen Ausfall zu vermeiden. Ein Austausch des Dienstleistungsverpflichteten durch einen Ersatz-Dienstleistungsverpflichteten berechtigt den Dienstleistungsberechtigten weder zur Kündigung noch zum Rücktritt vom Vertrag.
- 8.4 Der Dienstleistungsverpflichtete erstellt nach Bedarf für jeden Dienstleistungsberechtigten bzw. jeden Teilnehmer einer Gruppe einen gesonderten Lehrplan.
- 8.5 Der Dienstleistungsverpflichtete bemüht sich, jeden Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmer seiner Lernfähigkeit und seinen Fähigkeiten entsprechend zu unterrichten. Der Dienstleistungsverpflichtete haftet jedoch nicht für das Nichterreichen eines bestehenden Lernziels des Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmers. Die vom Dienstleistungsverpflichteten gemachten Angaben bzgl. benötigter UE zum Erreichen des Unterrichtsziels beruhen auf Erfahrungen und können im Einzelfall von diesen Erfahrungswerten abweichen.
- 8.6 Der Dienstleistungsverpflichtete übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für Unfälle während der UE, bei Ausflügen oder sonstigen gemeinsam mit dem Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmer wahrgenommenen Aktivitäten.
- 8.7 Die Haftung des Dienstleistungsverpflichteten für fahrlässiges Verhalten durch das dem Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmer ein Schaden entsteht, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss umfasst nicht grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten des Dienstleistungsverpflichteten, dass kausal zu einem Schaden für den Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmer führt.

## **9 Keine Versicherung zu Gunsten des Dienstleistungsberechtigten/Teilnehmers**

- 9.1 Der Dienstleistungsberechtigte/Teilnehmer ist von dem Dienstleistungsverpflichteten nicht gegen Krankheit, Unfall oder Diebstahl und Verlust persönlicher Gegenstände versichert.
- 9.2 Notwendige Versicherungen hat der Dienstleistungsberechtigte/Teilnehmer auf seine eigenen Kosten rechtzeitig abzuschließen.

## **10 Zahlungsbedingungen**

- 10.1 Im Falle von Einzel-Unterricht ist der vereinbarte Stundensatz jeweils im Anschluss an die durchgeführte UE von dem Dienstleistungsberechtigten an den Dienstleistungsverpflichteten zu entrichten. Im Fall von Gruppen-Unterricht werden UE am Ende des Monats berechnet. Rechnungen sind binnen 14 Tagen seit Rechnungsausstellung fällig und zu begleichen. Der Dienstleistungsverpflichtete unterliegt der Umsatzsteuerpflicht und weist in der Rechnung die jeweils aktuell gültigen Umsatzsteuersatz aus.
- 10.2 In einzelnen Fällen kann die Zahlung nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Dienstleistungsverpflichteten und dem Dienstleistungsberechtigten in Form einer Ratenzahlungsvereinbarung erfolgen. Im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung ist der Dienstleistungsberechtigte vor Unterrichtsbeginn zur Zahlung der 1. Rate an den Dienstleistungsverpflichteten verpflichtet.
- 10.3 Lehrmittelkosten sind generell vor Beginn der ersten UE zu zahlen, Lehrmittelkosten werden nicht zurückerstattet.
- 10.4 Fahrt-, Reise- und Unterbringungskosten stellt der Dienstleistungsverpflichtete dem Dienstleistungsberechtigten entsprechend der Regelung in 7.1 in Rechnung. Fahrt- und Reisekosten werden dem Dienstleistungsberechtigten nur dann in Rechnung gestellt, wenn die Entfernung von dem Wohnort des Dienstleistungsverpflichteten bis zum Ort der Durchführung des Unterrichts größer als 30 km ist. Genutzte öffentliche Verkehrsmittel werden dem Dienstleistungsberechtigten entsprechend der angefallenen Kosten für Hin- und Rückfahrt in Rechnung gestellt. Bei Anreise mit dem Pkw werden dem Dienstleistungsberechtigten die km-Pauschalen entsprechend der aktuellen Regelungen der Werbungskosten in dem Einkommenssteuergesetz in Rechnung gestellt, allerdings für Hin- und Rückfahrt und zu dem jeweils höheren Satz bei Stufenregelungen.

## **11 Kündigung**

- 11.1 Der Vertrag für Einzel-Unterricht kann fristgerecht jederzeit mit einer Frist von mindestens 1 Tag seitens des Dienstleistungsberechtigten und des Dienstleistungsverpflichteten gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung beider Vertragsparteien ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- 11.2 Der Vertrag für Gruppen-Unterricht kann fristgerecht mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende seitens des Dienstleistungsberechtigten und des Dienstleistungsverpflichteten gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung beider Vertragsparteien ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- 11.3 Ausgenommen von einer Kündigung durch den Dienstleistungsberechtigten sind bereits ausgegebene Lernmaterialien.
- 11.4 Kommt der Dienstleistungsberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach und gerät dadurch in Verzug, so ist der Dienstleistungsverpflichtete zur fristlosen Kündigung des Unterrichtsvertrages berechtigt.
- 11.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.6 Bei fristgerechter Kündigung werden eventuell durch den Dienstleistungsberechtigten geleistete Vorauszahlungen anteilmäßig durch den Dienstleistungsverpflichteten erstattet.
- 11.7 Nimmt der Dienstleistungsberechtigte nach Ablauf der vereinbarten Unterrichtsdauer weiterhin an UE teil, so gilt dies als Verlängerung des Vertrages zu den jeweils aktuell gültigen Vertragsbedingungen. Der Dienstleistungsverpflichtete ist jedoch berechtigt, diese Art der Vertragsverlängerung durch fristlose Kündigung zu beenden.
- 11.8 Der Dienstleistungsverpflichtete ist zur Auflösung eines Gruppen-Unterrichts bei weniger als der Mindestteilnehmerzahl (50 % der Teilnehmer) berechtigt und im Falle der Auflösung eines Gruppenunterrichts zur Rückzahlung der nicht geleisteten UE verpflichtet.
- 11.9 Während der gebuchten UE besteht keine Möglichkeit, die Dauer der gebuchten UE zu verkürzen und es werden keinerlei Rückerstattungen seitens des Dienstleistungsverpflichteten an den Dienstleistungsberechtigten vorgenommen.

## **12 Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **13 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Krefeld.

## 14 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln, soweit nicht gesetzliche Offenbarungspflichten oder vollstreckbare gerichtliche oder behördliche Entscheidungen entgegenstehen oder der Vertrag in einem Schiedsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren vorgelegt wird, in dem Verpflichtungen aus diesem Vertrag Teil des Streitgegenstandes sind. Öffentliche Verlautbarungen im Zusammenhang mit dem Vertrag und dem Vertragsschluss sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei herauszugeben.

## 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 15.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Lücke die wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben bzw. gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Ort, Datum .....

Ort, Datum .....

---

(Dienstleistungsverpflichteter)

---

(Dienstleistungsberechtigter)